

Amt für Umweltschutz und Energie
Christoph Plattner,
Rheinstrasse 29
4410 Liestal

Per Mail: christoph.plattner@bl.ch

Pratteln, 5. April 2022

Vernehmlassung: Änderung des Energiegesetzes und des zugehörigen Dekrets aufgrund des Energieplanungsberichts 2022

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Isaac Reber,
sehr geehrter Herr Plattner

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, unsere Stellungnahme zu oben genannter Vernehmlassung zukommen zu lassen.

Die Mitte Basel-Landschaft unterstützt grundsätzlich die Änderungen des Energiegesetzes und des dazugehörigen Dekrets.

Die Mitte Basel-Landschaft ist der Meinung, dass der Klimawandel eine der grössten Herausforderungen unserer Zeit darstellt. Wir begrüssen ausdrücklich, dass sich die Schweiz zu den Pariser Klimazielen bekennt, und unterstützen den Regierungsrat in seiner Strategie zu deren Umsetzung in den Bereichen, wo die Kantone zuständig sind.

Es ist eine Energieversorgung anzustreben, welche uns möglichst unabhängig von Importen macht und bei welcher unsere KMU ein wichtiges Glied der Wertschöpfungskette ist.

Bei der lokalen Stromversorgung kann der geforderte Ausbau der Photovoltaik die nötige Bandenergie nicht zur Verfügung stellen, insbesondere wenn keine geeigneten Speicherlösungen existieren. Darum soll eine Stromversorgung auch mittels Geothermiekraftwerke im Kanton Basel-Landschaft ernsthaft geprüft werden.

Neuste Studien belegen, dass es oftmals ökologisch keinen Sinn macht bestehende Geräte vor dem Ende der Lebenszyklus zu ersetzen, daher begrüssen wir, dass der Regierungsrat beim Heizungsersatz im Gegensatz zu anderen Kantonen hier kein fixes Datum vorsieht. Damit wird sichergestellt, dass beim Ersatz von fossilen Heizungen, die am weitesten entwickelte und nachhaltigste technologische Lösung berücksichtigt werden kann. Daneben soll Betreibern von Heizungen, welche mit fossilen Energieträgern betrieben werden und älter als 15 Jahre sind, eine Impulsberatung des Programmes «erneuerbar heizen» empfohlen werden, damit der Ersatz schon frühzeitig geplant werden kann.

Neben den vorgeschlagenen Änderungen, fordert die Mitte Basel-Landschaft den Regierungsrat auf möglichst die bürokratischen Hürden abzubauen, in dem die digitale Verwaltung konsequent umgesetzt wird. Weiter sollen reglementarische Hindernisse hinterfragt und möglichst beseitigt werden, gerade beim Erstellen von Photovoltaikanlagen, diese sind bei künftigen besseren Lösungen einfach rückbaubar und haben keinen nachhaltigen Einfluss auf das Objekt, wo sie integriert sind, darum sollte grundsätzlich diesen Projekten nichts im Wege stehen.

Position zu den Änderungen im Gesetz

Vorschlag Regierungsrat	Haltung «Die Mitte Basel-Landschaft»
<p>§ 2 Ziele und Wirksamkeitskontrolle</p> <p>2 Der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch (ohne Mobilität) soll bis zum Jahr 2030 auf mindestens 70 % gesteigert werden.</p>	<p>Zustimmung mit Vorbehalt</p> <p>Wir begrüßen es, dass beim Ziel der Bereich ausgeschlossen ist, wo der Kanton nur begrenzt Einfluss hat. Jedoch bezweifeln wir, dass innert 8 Jahren das Ziel von 70% beim Anteil an erneuerbaren Energien am Gesamtverbrauch (ohne Mobilität) erreicht werden kann, daher ist diese Zahl als Wirksamkeitskontrolle nicht geeignet.</p>
<p>4 Im Gebäudebereich soll bis zum Jahr 2050 der Heizwärmebedarf für bestehende Bauten auf durchschnittlich 40 kWh pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr gesenkt werden.</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>§ 4 Energieplanung der Gemeinden</p> <p>1 Die Gemeinden haben innert 5 Jahren eine Energieplanung für ihr Gebiet oder ihre Region zu erstellen.</p>	<p>Antrag:</p> <p>1 Die Gemeinden haben für ihre Region innert 7 Jahren eine Energieplanung zu erstellen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Wir erachten es wichtig, dass die Energiesachplanung in den Regionen geschieht und nicht jede Gemeinde das Rad neu erfindet. Eine solche koordinierte regionale Planung benötigt entsprechend Zeit und wir erachten dies innert 5 Jahre als schwierig umsetzbar.</p>
<p>§ 14 Heizung und Kühlung im Freien</p> <p>2bis Elektrische Wärmepumpen dürfen zur</p>	<p>Zustimmung</p>

Beheizung von Freiluftbädern eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.	
§ 19a Gebäudeautomation 1 Im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch sind Neubauten der Kategorien III–XII (SIA 380/1) mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.	Zustimmung
§ 19b Betriebsoptimierung 1 In Nichtwohnbauten ist innerhalb von 3 Jahren nach Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzunehmen. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen von Grossverbrauchern, die mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung im Sinne von § 5 abgeschlossen haben.	Zustimmung
§ 22 Verfügungs- und Nutzungsrecht 3 Bei der Energiegewinnung aus dem Untergrund und der Energiespeicherung im Untergrund wird zwischen a. untiefem (< 400 m) sowie b. mitteltiefem (400–3000 m) und c. tiefem (> 3000 m)	Zustimmung

Untergrund unterschieden.	
4 Die Nutzung des untiefen Untergrundes umfasst insbesondere Erdsonden, Energiekörbe, Energiepfähle und Erdregister. Für die Nutzung von Grundwasser gilt das Gesetz vom 3. April 1967) über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers.	Zustimmung
5 Die Nutzung des mitteltiefen und tiefen Untergrundes umfasst Grundwassernutzung, Geothermie, Gasspeicherung, Erdgas, Schiefergas, Schieferöl. Der Einsatz von Fracking-Technologien für die Nutzung von Schiefergas und Schieferöl ist nicht zulässig.	Zustimmung
<p>§ 23 Bewilligungs- und Konzessionspflicht</p> <p>Für die Nutzung des untiefen Untergrundes beurteilt der Kanton die Risiken und bezeichnet die geeigneten Gebiete für die Nutzung mit Erdsonden. Ebenso bezeichnet der Kanton Gebiete, in welchen für neue Installationen eine Regeneration geboten ist.</p> <p>2bis Das Erstellen von Bohrungen für die Nutzung des untiefen Untergrundes hat nach dem Stand der Technik gemäss geltender SIA Norm zu erfolgen.</p>	Zustimmung
3 Der Regierungsrat kann für Erkundungsmassnahmen im mitteltiefen und tiefen Untergrund eine Bewilligung erteilen. Die Bewilligung setzt voraus, dass die gebietsspezifischen Gegebenheiten und Risiken der Erkundung gutachterlich analysiert und	Zustimmung

beurteilt worden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Bewilligung zur Erkundung des Untergrundes.	
§ 35 Energieförderbeiträge Beiträge können ausgerichtet werden für: h. Massnahmen für eine emissionsarme Mobilität.	Zustimmung
§ 106a Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge 1 Neubauten sind mit einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auszurüsten. Der Ausbaustandard richtet sich nach der Gebäudenutzung.	Zustimmung

Position zu den Änderungen im Dekret

Vorschlag Regierungsrat	Haltung «Die Mitte Basel-Landschaft»
<p>§ 1a Anteil erneuerbarer Energie – Heizwärmeerzeuger</p> <p>1 Bei Neubauten oder beim Ersatz des Heizwärmeerzeugers in bestehenden Bauten ist ein auf erneuerbaren Energien basierendes System einzusetzen, soweit es technisch möglich ist.</p> <p>2 Ist dies technisch nicht möglich, muss die Bauherrschaft beim Amt für Umweltschutz und Energie eine Ausnahmegewilligung beantragen. Im Gesuch muss nachvollziehbar dargelegt werden, weshalb keine erneuerbare Energie eingesetzt werden kann.</p>	<p>Antrag</p> <p>2 Ist dies technisch nicht möglich <u>oder wirtschaftlich nicht tragbar</u>, muss die Bauherrschaft beim Amt für Umweltschutz und Energie eine Ausnahmegewilligung beantragen. Im Gesuch muss nachvollziehbar dargelegt werden, weshalb keine erneuerbare Energie eingesetzt werden kann.</p>

§ 2a PV-Eigenstromerzeugung bei Neubauten 1 Neue Bauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selbst.	Zustimmung
2 Die Leistung der auf oder am Gebäude installierten Elektrizitätsanlage bei Neubauten muss mindestens 20 W pro m ² Energiebezugsfläche betragen, soweit es technisch möglich ist und keine ortsbild- und denkmalpflegerischen Gründe entgegenstehen.	Zustimmung
3 Ist dies technisch nicht möglich, muss die Bauherrschaft beim Amt für Umweltschutz und Energie eine Ausnahmegewilligung beantragen. Im Gesuch muss nachvollziehbar dargelegt werden, weshalb keine Anlage in der geforderten Leistung eingesetzt werden kann.	Zustimmung

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anträge. Für Fragen und Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Mitte Basel-Landschaft



Dominique A. Häring
Geschäftsleiterin
Die Mitte Basel-Landschaft

Die Stellungnahme wurde verfasst von Landrat Markus Dudler, Arlesheim.